

**Satzung
über die Gebühren des Stadtarchivs Einbeck
(Archivgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Einbeck am 30. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Archivs der Stadt Einbeck (Stadtarchiv) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme richten sich nach der Benutzungsordnung des Stadtarchivs in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände richten sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Werden bei der Inanspruchnahme des Stadtarchivs besondere Auslagen notwendig, so sind diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten, auch wenn keine Gebühren erhoben werden.

**§ 3
Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Bestände des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder wer sonst Leistungen des Stadtarchivs veranlasst (Archivbenutzer).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner (§§ 421 und 426 BGB).

**§ 4
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Aushändigung der Archivalien, der Bearbeitung der schriftlichen Anfrage und mit der Inanspruchnahme anderer durch das Archiv erbrachter Leistungen und Amtshandlungen.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Archivalien wird - auch bei mehrtägiger Benutzung - am ersten Benutzungstag, die übrigen Gebühren mit Zugehen des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei schriftlichen Anfragen kann das Stadtarchiv verlangen, dass ein Mindestbetrag der voraussichtlich entstehenden Gebühren vor Erteilung der Auskunft gezahlt wird.

§ 5
Gebührenbefreiung, Erlass

- (1) Gebühren werden nicht erhoben,
 - a) wenn der Archivbenutzer die Archivalien zu wissenschaftlichen Zwecken und für Vorhaben, die für die Allgemeinheit von Bedeutung sind, in Anspruch nimmt,
 - b) bei Inanspruchnahme der Archivalien durch Beauftragte staatlicher Dienststellen sowie öffentlich-rechtlicher Körperschaften.
- (2) Im Übrigen können die Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung unter Berücksichtigung der Zwecke des Stadtarchivs nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.
- (3) Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 6
Einziehung

- (1) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

§ 7
Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtarchiv einzulegen.
- (2) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8
Inkrafttreten

- (3) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Einbeck, den 30. September 2009

STADT EINBECK

L. S. gez.

Ulrich Minkner
Bürgermeister

Anlage zu § 2, Abs. 1

der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Einbeck

Der Kostentarif für die Gebühren des Stadtarchivs im Rahmen der Verwaltungskostensatzung wird wie folgt gefasst:

- | | |
|--|---------|
| 1. für schriftliche Auskünfte je angefangene Viertelstunde | 10,00 € |
| 2. für persönliche Benutzung des Stadtarchivs | |
| für einen Tag | 10,00 € |
| für eine Woche | 30,00 € |
| für die Vorlage von Archivalien, deren Form oder Überlieferungsform besondere technische Vorkehrungen verlangen, wird ein Zuschlag in Höhe von je Nutzungstag erhoben. | 6,00 € |

3. Fotoarbeiten

Grundgebühr (unabhängig von der Zahl der Aufnahmen)	4,00 €
---	--------

Die Grundgebühr entfällt bei Schnellkopien, wenn die Vorlagen- soweit dieses zulässig und vertretbar ist – von den Benutzern selbst kopiert werden.

Fotokopien DIN A 4 je Seite	0,50 €
Fotokopien DIN A 3 je Seite	1,00 €
Fotokopien, vom Benutzer selbst angefertigt, soweit zulässig	
DIN A 4	0,10 €
DIN A 3	0,20 €
Anfertigung digitaler Reproduktionen im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Archivs pro Stück	1,50 €
Lieferung als (Gebühren für die Anfertigung der Reproduktionen werden gesondert in Rechnung gestellt, s.o.)	
CD-ROM oder per E-mail	1,00 €
Fotopositiv bis 9 x 12 cm	2,00 €
Fotopositiv bis 10 x 15 cm	3,00 €
Fotopositiv bis 13 x 18 cm	4,00 €
Fotopositiv bis 20 x 30 cm	5,00 €
größere Formate auf Anfrage	

Zuschlag bei besonders schwierigen Aufnahmeverhältnissen und Eilaufnahmen 100%

Bei erheblichem Suchaufwand für Aufnahmevorlagen wird zusätzlich eine Gebühr gem. Nr. 1 erhoben.

4. Genehmigungen

Genehmigungen zur Wiedergabe von Dokumenten für die einmalige Reproduktion im Druck je Bild oder Seite bei einer Auflage bis zu

5.000 Exemplaren	30,00 €
10.000 Exemplaren	50,00 €
50.000 Exemplaren	200,00 €
100.000 Exemplaren	300,00 €

5. Für Abschriften werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Einbeck in der jeweils geltenden Fassung erhoben.